

Vertrag zwischen dem Verein A und B über die Gründung einer Tischtennisgemeinschaft (TTG)

§ 1 - Gründung einer Tischtennisgemeinschaft

Zwischen dem Verein A und B wird eine Tischtennisgemeinschaft gegründet. Die Tischtennisgemeinschaft gilt, gemäß der WO und den zusätzlichen Anordnungen des TTVR.

Die Tischtennisgemeinschaft trägt den Namen TTG _____
Ortsname 1 / Ortsname 2

Die Vereine A und B haben in der Mitgliederversammlung gemäß der gültigen Satzung der Bildung der Tischtennisgemeinschaft zugestimmt.

Die Tischtennisgemeinschaft wird unter der SBR-Vereinsnummer _____ geführt. Die Vorsitzenden bzw. ein Vorstandsmitglied gemäß Vereinssatzung der beiden TTG-Vereine (bei TT-Abteilungen in Mehrspartenabteilungen nicht die Abteilungsleiter Tischtennis) vertreten die Spielgemeinschaft gemeinsam gemäß § 26 BGB.

§ 2 Rechte und Pflichten

Die TTG wird gemäß Wettspielordnung mit allen Mannschaften geschlossen. Die Vereine bringen folgende Mannschaften in die TTG ein.

Verein A: _____ Verein B: _____

Bei Auflösung der TTG gehen die Mannschaften, mit der dann bestehenden Klassenzugehörigkeit, in den Ursprungsverein zurück.

Die an der TTG beteiligten Vereine haften gegenüber dem DTTB, SWTTV und TTVR für alle Verpflichtungen der Tischtennisgemeinschaft und der Spieler. Dieses setzt voraus, daß alle Spieler Mitglied in mindestens einem an der Tischtennisgemeinschaft beteiligtem Verein ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft bleibt für die Mitglieder unberührt. Alle Rechte und Pflichten des Spielers gegenüber seinem Verein bleiben bestehen. Die Struktur der beiden Vereine bleibt eigenverantwortlich.

§ 4 Vorstand der Tischtennisgemeinschaft

Der Vorstand der TTG besteht aus jeweils 2 Mitgliedern der Vereine A und B. Diese werden auf der Jahreshauptversammlung der Vereine gewählt. Für die Interessen der TTG zeichnen die beiden Vorsitzenden verantwortlich.

Die Mitglieder des Vorstandes haben folgende Aufgaben.

- 1.) TTG - Leiter Verein A - Ansprechpartner für den TTVR (mit Anschrift - Telefon)
- 2.) TTG - Leiter Verein B - Stellvertreter
- 3.) Vorstandsmitglied - Spielbetrieb
- 4.) Vorstandsmitglied - Finanzen

Die Vorstandsmitglieder werden von den Vereinen für 2 Jahre gewählt.

Jeder Verein stellt für die Spielgemeinschaft einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.

§ 5 Dauer der Tischtennisgemeinschaft

Die Tischtennisgemeinschaft wird für die Zeit vom _____ bis _____ geschlossen (mindestens 5 Jahre)

Die Kündigung muß mindestens 6 Monate vor Vertragsablauf schriftlich dem anderen Verein und dem TTVR eingereicht werden.

Die Tischtennisgemeinschaft verlängert sich jeweils um 1 Jahr wenn die schriftliche Kündigung nicht erfolgt.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Tischtennisgemeinschaft führt jährlich eine Mitgliederversammlung durch.

§ 7 Finanzielle Regelungen

Die Tischtennisgemeinschaft bildet eine gemeinsame Kasse. Jeder Verein bringt eine Einlage von € _____ ein.

Die Höhe der Einlage richtet sich nach der Anzahl der eingebrachten Mannschaften und wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Aus der Kasse werden alle Kosten der Tischtennisgemeinschaft gezahlt.

z.B.

- Beiträge (DTTB/SWTTV/TTVR)
- Gebühren (Mannschaftsmeldegebühren/Spielberechtigungsgebühren/ Ordnungsgebühren)
- Übungsleiterkosten

§ 8 Auflösung der Tischtennisgemeinschaft

Löst sich die TTG gemäß § 5 auf gehen die eingebrachten Sach- und Barvermögen wieder an den jeweiligen Verein zurück.

Die während der Dauer der Tischtennisgemeinschaft erwirtschafteten Sach- und Barvermögen gehen jeweils zu 50 % an die beiden Vereine.

§ 9 Sonstiges

Falls erforderlich

Der vorstehende Vertrag wird mit Wirkung vom _____ geschlossen.

Vorsitzender Verein A

Vorsitzender Verein B

Ansprechpartner für den TTVR (volle Anschrift, Telefon/Fax) - Angabe unter welcher Vereinsnummer die TTG beim TTVR geführt werden soll. (Eine der beiden Vereinsnummern der Ursprungsvereine)

Genehmigungsvermerk des TTVR